

GEMEINDE DETTINGEN AN DER ERMS
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„SONDERGEBIET RÜB OTTERBRUCK“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 27.01.2023 bis 02.03.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 27.01.2023 bis 02.03.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 15.12.2022):

1. Lageplan - Entwurf
2. Textteile zum Bebauungsplan (Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Begründung)
3. Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung


Stand: 30. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.3	Landratsamt Reutlingen	2
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	7
A.5	Erms-Neckar-Bahn AG	7
A.6	ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG	11
A.7	Netze BW GmbH	12
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
A.9	Vodafone West GmbH	13
A.10	Stadtverwaltung Bad Urach	13
A.11	Stadtverwaltung Metzingen	13
A.12	Gemeindeverwaltung Hülben	13
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	14
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 23.02.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 30.06.2022 (Az. 2511 //22-02600) sowie Ziffer 5.4 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 15.12.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 30.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 behandelt und abgewogen. Die geotechnischen Hinweise im Bebauungsplan bleiben unverändert.</p>
<p>Anhang: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p>  <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsdokumente (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einlesen können. Dabei müssen die Flächenabgrenzungen aus GIS-Datei-Format (z.B. Shapefile-Format). Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (.dwt- oder .dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zuordnen. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung3@lgrb.freiburg.de. Größere Datensätze laden wir auf einer CD zu übermitteln, alternativ können wir alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächenabgrenzungselementen, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Datenraum).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standortbezogenen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Sachverständigen- Mitteilungen über die Nachwirkbarkeit, Bekanntmachungen, Terminüberschriften ohne Beteiligung des LGRB (Ankündigung, Einplanung, Einräumung), immenschutzrechtliche Genehmigungen, versicherungsrechtliche Einräumung, Baub- und naturchutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Forstverordnungsrecht, Eingriffsabwägungen. Sollten von weiteren Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich gehalten werden, wird Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb Bitte verwenden Sie im E-Mail-Vorkopf zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatenschutzgesetz (GeodDG) beim LGRB. Hierfür stellt eine elektronische Erstattung unter http://www.lgrb.freiburg.de/informationsdienste/geowissensdienstleistungen/bohrung zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb.freiburg.de/bohrungen/afschluesse/index.html • Als interaktive Karte: http://www.lgrb.freiburg.de/bohrungen/afschluesse/karte.html • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb.freiburg.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_sdb</p> <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Befunde des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://www.lgrb.freiburg.de/geotop/geotop/karte.html • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb.freiburg.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotop</p> <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb.freiburg.de/informationsdienste/geowissensdienstleistungen/kartengrundlagen/ und im LGRB-Kartenservice visualisiert werden (http://www.lgrb.freiburg.de/). Unserer Tätigkeit als TöB-Berater des LGRB für die Raumordnung und Baufeldplanung haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2023/02 zusammengestellt und unter https://www.lgrb.freiburg.de/download_pools/2023-02.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter mailto:nl@lgrb.freiburg.de.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung3@lgrb.freiburg.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb.freiburg.de/informationsdienste/2023-02_wf_wf_lgrb_merkblatt_tob_stellungnahmen.pdf Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <p>Bezeichnung: _____ Stand: Juni 2023 Seite 1 von 2</p> <p>Bezeichnung: _____ Stand: Juli 2023 Seite 2 von 2</p>	
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 03.02.2023)</p>	
<p>B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Landratsamt Reutlingen (Schreiben vom 28.02.2023)</p>	
<p>Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ und der örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet auf</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>der Grundlage der mit E-Mail vom 27.01.2023 übersandten Unterlagen, Stand 15.12.2022, folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte</p> <p>Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Es werden nachfolgend aufgeführte Hinweise gegeben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Redaktioneller Hinweis zu den Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Die im Textteil angegebenen Rechtsgrundlagen sollten vor dem Satzungsbeschluss erneut aktualisiert werden.</p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zwischenzeitlich geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Rechtsgrundlagen werden vor dem Satzungsbeschluss aktualisiert.</p>
<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung sind jeweils gut strukturiert, plausibel und insgesamt als von guter Qualität anzusehen. Zu nachfolgenden Punkten wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Stellung bezogen:</p> <p><u>Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung</u></p> <p>Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung kann, was die Bewertung des Bestandes angeht, mitgetragen werden. Demnach entsteht durch die Planung ein Kompensationsdefizit von 51.677 Ökopunkten, was Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig macht. Die Maßnahmen an sich sind als sinnvoll zu erachten. Allerdings gibt es Nachbesserungsbedarf an der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen. So wird bei Maßnahme K1 (Entwicklung extensiver Blühbrachen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen) der Planwert von 21 ÖP/m² angegeben. Dies würde dem Höchstwert des angegebenen Biotoptyps 35.43 entsprechen. Im Regelfall ist der Normalwert von 16 ÖP/m² bei Neuanlage zu verwenden, was eine Wertsteigerung von lediglich 3 ÖP ergeben würde. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, was diese hohe Bewertung rechtfertigen würde. Bei Maßnahme K3 (Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung von magerem Grünland) wird darauf hingewiesen, dass die Nummer des Zielbiotoptyps falsch ist. Wahrscheinlich ist der Biotoptyp 33.43 (Magerwiese mittl. Standorte) gemeint. Laut den Hinweisen der ÖKVO zu diesem Biotoptyp liegen bei einer Entwicklung aus einem Acker heraus ungünstige Bedingungen vor. Daher muss hier eher mit 16 ÖP/m² statt den 21 ÖP/m² des Normalwertes gerechnet werden. Inklusiv dieser Anpassungen verbleibt weiterhin ein Kompensationsdefizit und es bedarf zusätzlicher Maßnahmen um den Eingriff vollständig auszugleichen.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend entgegengenommen und im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Belange des Artenschutzes</u></p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum manche Maßnahmen unter den nicht verbindlichen Hinweisen (Ziffer 8: Artenschutz; S. 9 des Textteils) aufgeführt werden. Diese sind genauso rechtsverbindlich festzusetzen, wie die Maßnahmen, welche bisher unter den „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Ziffer 11 der planungsrechtlichen Festsetzungen ab S. 3) aufgelistet sind. Dazu ist anzumerken, dass die Maßnahmen K1 bis K3 keine Artenschutzmaßnahmen darstellen, sondern vielmehr den notwendigen naturschutzrechtlichen Eingriff kompensieren sollen, heißt eine Auflistung unter „Artenschutz“ ist hier irreführend. Explizit hervorheben sollte man in diesem Zug, dass die CEF-Maßnahmen neben der räumlich-funktionalen Verbundenheit auch zeitlich so durchgeführt werden müssen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Auf folgende Maßnahmen wird nochmals genauer eingegangen (Bezeichnung der Maßnahme bezieht sich jeweils auf die des Textteils zum Bebauungsplan).</p>	<p>Bei den Maßnahmen K1 (CEF 1), K2 (CEF2) und K3 handelt es sich um planexterne Maßnahmen, die auf gemeindeeigenen Flurstücken umgesetzt werden sollen. Daher wird von einer Sicherung der planexternen Maßnahmen bzgl. der Kompensation des Eingriffes sowie des Artenschutzes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesehen. Ebenso wird von der Aufnahme der Maßnahmen in die Festsetzungen abgesehen, um eine erneute öffentliche Auslegung zu vermeiden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde. Ein Hinweis im Bebauungsplan hinsichtlich der Erforderlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen ist somit ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass alle CEF-Maßnahmen funktionstüchtig hergestellt werden müssen, bevor der Eingriff erfolgt.</p>
<p><u>CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse):</u></p> <p>Es sollte ergänzt werden, dass für die Einsaat der Blühfläche gebietseigenes Saatgut des gleichen Vorkommensgebietes (Ursprungsgebiet Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden ist.</p>	<p>Das Ursprungsgebiet 11 der Firma Rieger-Hoffmann, siehe saP Seite 49, entspricht dem Südwestdeutsche Bergland. Die saP wurde diesbezüglich ergänzt.</p>
<p><u>CEF-Maßnahme 2 (Zauneidechse):</u></p> <p>Da Zauneidechsen oft auch in Kleinsäugerbauten wie beispielsweise Bodenlöcher Unterschlupf finden, ist eine Vergrämung der Tiere durch eine bloße Beseitigung von Strukturen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend. Das Gutachten bescheinigt, dass das ganze Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Zauneideschen eingestuft wird. Daher müsste eine Vergrämung mittels Folie für den Bereich des tatsächlichen Eingriffs erfolgen. Aus dem Luftbild ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die für die Zauneidechse geplanten Steinschüttungen etc. nicht in wesentlichen Teilen von den nördlich eingrenzenden Bäumen beschattet werden. Eine Beschattung der CEF-Fläche von mehr als ca. 30 % ist auszuschließen, sonst ist die Funktionalität der CEF-Maßnahme wesentlich beeinträchtigt. Außerdem grenzt südlich ein Acker an, der vermutlich konventionell bewirtschaftet wird und dadurch zu Beeinträchtigung der Maßnahme führen kann. Daher wird vorgeschlagen die geplanten Steinlinsen von 4 m Durchmesser auf 3 m Durchmesser zu reduzieren und dafür einen 1 m breiten Wiesensaum als Pufferstreifen zum Acker vorzusehen.</p>	<p>Von einer Vergrämung mittels Folie wird aus gutachterlicher Sicht abgesehen.</p> <p>Verschiedene Publikationen wie z.B. Hartmann & Schulte (2017) geben Hinweise darauf, dass eine Vergrämung mittels Folie ein Risiko für die Tiere bergen kann. Nach gutachterlicher Einschätzung wird vorgeschlagen Vlies anstelle von Folie für die Vergrämung heranzuziehen. Dies bringt den Vorteil, dass darunter kein wärmeres Mikroklima entsteht, was die Tiere als Ort für Thermoregulation anlockt. Ergänzend können sich keine Pfützen bilden, welche ein potentielles Ertrinkungsrisiko für die Schlüpflinge bedeuten würde.</p> <p>Die Fläche liegt südlich der gewässerbegleitenden Gehölze. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass genug Sonneneinstrahlung auf der Fläche vorhanden ist.</p> <p>Der Vorschlag zur Anlage eines Pufferstreifens wird dankend entgegengenommen und in der Teilfläche 1, welche an den Acker angrenzt, ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Die Steinlinsen befinden sich auf Teilfläche 2, östlich im Gebiet. Dieses Teilgebiet grenzt nicht an eine Ackerfläche an, dies wurde in der saP nicht eindeutig dargestellt und nun korrigiert.
<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Angrenzend an den westlichen Bereich des Planbereiches verläuft der teilweise verdolte Saubrunnenbach. Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaute Gewässer wieder so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Mit der für Gewässerunterhaltung- und Ausbau zuständigen Stelle bei der Gemeinde Dettingen ist abzuklären inwiefern für den betroffenen Bereich des Saubrunnenbaches gewässerbauliche Maßnahmen angedacht sind. Die Planungen zum Sondergebiet RÜB Otterbruck dürfen etwaigen gewässerbaulichen Vorhaben, sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Saubrunnenbach liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde sieht eine Offenlegung bis zur Erms vor. Die geplanten Nutzungen im Sondergebiet stehen dem jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde bringt keine Bedenken gegen das Planvorhaben vor, bittet aber um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Nach Nr. 5 der Begründung sollen im Plangebiet als Art der baulichen Nutzung auch Photovoltaik- und Solarthermieanlagen als Freiflächenanlagen zulässig sein.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem nachfolgenden baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden muss, dass durch Blendwirkung keine schädlichen Umwelteinwirkungen bei der umgebenden (Wohn-) Nutzung verursacht werden. Verhindert werden kann dies durch Abschirmungen oder entsprechende Ausrichtung der Module.</p>	<p>Das Plangebiet soll überwiegend als Lagerfläche für Schüttgüter, Anlagen und Gerätschaften des Bauhofs genutzt werden. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind innerhalb des Plangebiets zulässig, werden aber voraussichtlich eher im geringen Ausmaß umgesetzt.</p> <p>In den Bebauungsplan werden unter „5. Hinweise, 9. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen“ Empfehlungen aufgenommen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Blendwirkung auf die umgebende (Wohn-) Nutzung zu vermeiden.</p>
<p>Unter den Hinweisen ist bei Nr. 5 aufgeführt, dass Lärmimmissionen und Immissionen in Form von Luftverunreinigungen auszuschließen sind. Es wird empfohlen, hier lediglich auf unzumutbare (Lärm-)Immissionen abzustellen.</p>	<p>Die Hinweise unter Nr. 5 werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Das Plangebiet liegt an der K 6712 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</u></p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) besteht außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein</p>	<p>Die Anbauverbotszone in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Dies ist im Bebauungsplan durch die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7 „Von der Bebauung</p>


INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen.</p> <p>Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	<p>freizuhaltenen Flächen und ihre Nutzung“ und Darstellung im zeichnerischen Teil gesichert.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung hat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 28.11.2022 mitgeteilt, dass die Zustimmung nach § 22 Abs. 2 StrG für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 15 m bis 30 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße für den Bereich der überbaubaren Fläche als erteilt gelte.</p>
<p><u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u></p> <p>Die bisherige Stellungnahme wurde ausreichend berücksichtigt. Das Kreis-Straßenbauamt erhebt keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> An der Grundstücksein- und -ausfahrt ist auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße bzw. den asphaltierten Feldweg zu achten. Insbesondere ist diese von Bepflanzungen oder Bebauungen freizuhalten, die die Sicht auf die Straße bzw. den Feldweg verdecken könnten. 	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Es ist zu prüfen, ob der Ausbauzustand der Einmündung des Feldwegs in die K 6712 für regelmäßige LKW-Fahrten geeignet ist. Eine weiter westlich gelegene Feldweg-Zufahrt ist etwas größer ausgebaut. Ob hier die erforderlichen Kurvenradien vorliegen, um ein gefahrloses Abbiegen zu ermöglichen, muss ggf. geprüft werden. 	<p>Die Fläche wird derzeit bereits durch den Bauhof der Gemeinde sporadisch, auch mit größeren Fahrzeugen, über die bestehende Einmündung des Feldwegs erfolgreich angedient.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sofern das Gelände künftig einer Nutzung unterliegt, die häufigere Zu- und Abfahrten mit größeren Fahrzeugen nach sich zieht, ist zu prüfen, ob der Anschluss einer regelmäßigen Nutzung entsprechend ausgebaut werden kann. Es wird dazu geraten, zu prüfen, ob eine Ausfahrt in direkter Verlängerung der Grundstückseinfahrt auf die K 6712 in den Einmündungsbereich der gegenüberliegenden Vogelsangstraße sinnvoll wäre, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. 	<p>Sollten sich künftig Schwierigkeiten ergeben oder die Fläche deutlich öfter angedient werden müssen als bisher, wäre dann ein Ausbau der Einmündung oder der Bau eines weiteren Anschlusses an die K 6712 zu prüfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Im Übrigen sind sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt wer- 	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
den, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.	Zur Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind. 	Dies wurde in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 10. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.
A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 14.02.2023)	
Mit Schreiben vom 04.07.2022 haben wir zum o. g. Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben und darin keine Bedenken erhoben. Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Die Ausführungen zur übergeordneten Planung auf Seite 19 der Begründung sind teilweise unzutreffend. Die Nutzungen sind nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Lager- und Verkehrsflächen sind nicht generell im Gebiet für Bodenerhaltung zulässig, sondern die randliche Betroffenheit der Gebiete fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Begründung unter Kapitel „4.1 Regionalplan Neckar-Alb 2013“ angepasst.
Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine digitale Planfertigung an den Regionalverband Neckar-Alb übersandt.
A.5 Erms-Neckar-Bahn AG (Schreiben vom 09.02.2023 und vom 16.03.2023)	
Zu o.g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Die ENAG hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen, sofern nachfolgende Hinweise und Auflagen eingehalten und beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Ermstalbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Ermstalbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. 	Zur Kenntnisnahme Dies wurde im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> Das benachbarte Streckengleis ist mit Oberleitung überspannt. Von allen spannungsführenden Bauteilen der Oberleitungsanlage sind Mindestabstände von 4,00 m zur Gleisachse einzuhalten. Bei Abständen von weniger als 4,00 m sind leitende Materialien (z. B. Zäune) von der ENAG oder einer zugelassenen Fach- 	Zur Kenntnisnahme Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Somit wird mit dem geplanten Vorhaben ein viel größerer Abstand zu der Oberleitung eingehalten.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>firma zu erden. Muss ein Abstand von 1,50 m unterschritten werden, ist die Oberleitung durch die ENAG auszuschalten und zu erden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die anfallenden Ab- und Niederschlagswasser dürfen nicht auf Bahngelände gelangen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. 	<p>Da das Gelände des Sondergebiets deutlich tiefer als das Bahngelände liegt, ist eine Ableitung des Ab- und Niederschlagswassers in den Bereich des Bahngeländes nicht zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. 	<p>Die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien wird ausschließlich innerhalb des Baufenslers zugelassen. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Somit ist nicht zu erwarten, dass das Bahngelände in Anspruch genommen wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Während der Arbeiten ist der Gefahrenraum der Bahn in einem Abstand von mindestens 3,50 m von der dem Baugrundstück am nächsten liegenden Schiene stets freizuhalten. Der Bahnbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden. Das Betreten oder Überschreiten der Gleisanlage ist grundsätzlich verboten. 	<p>Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke beträgt ca. 16-18 m. Der erforderliche Abstand von 3,50 m wird somit deutlich überschritten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Das Baufeld (incl. Arbeitsbereiche) ist im Grenzbereich zur Bahntrasse mit einem Bauzaun (mindestens 2 m Höhe) zur Unfallverhütung zu sichern und zu erden. Reicht der Bauzaun näher als 3,50 m zur am nächsten liegenden Schiene heran, ist er zu erden oder als nicht leitende Absperrung auszuführen. 	<p>Einfriedungen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Somit wird mit Einfriedungen zu der Bahnstrecke ein Abstand von mindestens 16 m eingehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die angrenzende Bahntrasse und ihre Einrichtungen dürfen weder in ihrer Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollten Arbeiten im Gefahrenbereich des Gleises bzw. der Oberleitung notwendig werden, müssen die Arbeiten von Sicherungspersonal begleitet werden. Dieses Personal wird von der ENAG bestellt und örtlich eingewiesen. Den Weisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einweisung der örtlichen Bauleitung erfolgt ebenfalls durch die ENAG. Für derartige Arbeiten muss eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) aufgestellt werden. Die Betra ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle Bad Urach (Tel. 07125/407634) zu beantragen. Dabei sind insbesondere die Namen und die Telefonnummer der verantwortlichen Bauleitung sowie des Verantwortlichen vor Ort zu benennen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist 	<p>Darauf wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ hingewiesen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der Instandhaltungsabteilung der ENAG eine Kranvereinbarung abzuschließen (Tel. 07125/407634). Hierfür sind ein Baustelleneinrichtungsplan und eine Kranbeschreibung mit Schwenkradius und Auslegerhöhe in Bezug auf die Gleishöhe erforderlich.</p>	<p>s.o.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Für sämtliche Schäden, die der ENAG aus der Maßnahme entstehen, haftet der Antragstellerin vollem Umfang. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche der ENAG entstehenden Kosten, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wie z. B. Gestellung von Aufsichtskräften und Sicherungsposten, Aufstellung einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebs (z.B. Einweisung von Baustellenpersonal, Schienenersatzverkehr) gehen zu Lasten des Antragstellers und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls wird die ENAG vor Baubeginn eine Kostenübernahmeerklärung einfordern. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die ENAG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen. 	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG) insbesondere § 5 (Schutzmaßnahmen, Bepflanzungen etc.) wird explizit hingewiesen. Der Bewuchs sollte einen Mindestabstand von 6 m zu spannungsführenden Teilen haben. Der Mindestabstand ist vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolgern zu überwachen und auf dessen Kosten einzuhalten. Im Zweifelsfall sind Rückschnittmaßnahmen mit der o.g. für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. 	<p>Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Abstand von mindestens 16 m zu der Bahnstrecke eingehalten. Der Bebauungsplan sieht keine Flächen zur Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern vor. Es sollen ausschließlich die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten und im Norden des Plangebiets eine Blühbrache angelegt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Bauherr auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen. 	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sollten Arbeiten mit Bagger, Kran oder ähnlichen Maschinen im Gefahrenbereich der Bahn bzw. der Oberleitung notwendig werden, dann sind zwingend solche Maschinen einzusetzen, die zum Schutz der Oberleitung über eine Hubbegrenzung verfügen. Bei solchen Arbeiten dürfen nur Baufirmen eingesetzt werden, an 	<p>Dies wird ebenfalls im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 7. Schienenstrecke Metzingen – Bad Urach“ ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>deren Zuverlässigkeit hinsichtlich Arbeiten im Bahnbereich kein Zweifel besteht. Eine solche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn gegen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine Verurteilung wegen Gefährdung des Bahnbetriebs vorliegt, bzw. nachweislich bereits mehrere Schäden durch ein Unternehmen verursacht wurden.</p>	<p>s.o.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle durchzuführen. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Es gelten alle Auflagen der ENAG als Gesamtes. Können einzelne Auflagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht in die Genehmigung aufgenommen werden, so gilt die Zustimmung der ENAG für nicht erteilt. In diesem Fall muss durch die zuständige Genehmigungsbehörde erneut eine Einigung herbeigeführt werden. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens und schicken dieses unterschrieben wieder an uns zurück.</p>	<p>Der Eingang des Schreibens wurde am 09.03.2023 telefonisch bestätigt.</p>
<p><u>Telefonat am 09.03.2023</u> Die Erms-Neckar-Bahn AG hat am 09.03.2023 telefonisch darauf hingewiesen, dass durch das geplante Vorhaben die Standicherheit des Damms nicht gefährdet werden darf. Es wurden Modellierungspläne für die Gräben im Plangebiet angefragt.</p>	<p>Für das Plangebiet „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde keine Vermessung der Geländeoberfläche durchgeführt. Somit liegen auch keine Modellierungspläne vor. Der Erms-Neckar-Bahn AG wurden Fotos zu den bestehenden Gräben sowie die Bebauungsplanunterlagen zugesandt. Es wurde mitgeteilt, dass der Abstand zwischen der Baugrenze und der Bahnstrecke ca. 16-18 m beträgt. Dazwischen ist ein Schutzstreifen für die bestehende Erdgashochdruckleitung (vgl. Festsetzung Nr. 9 „Leitungsrecht“, siehe Textteile Seite 4) festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländeniveaus zulässig. Somit ist eine Beeinträchtigung des Bahngeländes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.</p>
<p><u>Schreiben vom 16.03.2023:</u> Vielen Dank für die Rückmeldung. Anhand Ihren Informationen und den Bauplänen spricht von Seite der Erms-Neckar-Bahn AG nichts gegen die Maßnahme. Wie bereits im Vorfeld mitgeteilt, müssen unsere bautechnischen Anforderungen trotzdem eingehalten werden. Meines Erachtens tangiert Sie aber nichts davon.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Auf die bautechnischen Anforderungen wird in der vorliegenden Abwägungstabelle einzeln eingegangen. Im Bebauungsplan wurden die im Entwurf bereits vorhandenen Hinweise zur Schienenstrecke Metzigen – Bad Urach durch weitere Hinweise ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.6 ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG (Schreiben vom 10.06.2022, eingegangen am 16.06.2023 und vom 24.03.2023)</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 10.06.2022, eingegangen am 16.06.2023</u> im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens:</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“.</p> <p>Die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) möchte Sie darüber informieren, dass im Plangebiet (südöstliche Ecke) eine Erdgasleitung der EED liegt, wir bitten um Beachtung.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Für die Erdgashochdruckleitung sind im Bebauungsplan Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 24.03.2023</u></p> <p>Wir danken für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2022.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 10.06.2023 zum Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ ist im Rahmen des parallellaufenden Flächennutzungsplanverfahrens als Anhang eingegangen und ist in der vorliegenden Abwägungstabelle enthalten.</p>
<p>Für den Bereich Wasserversorgung ist zu beachten, dass im Plangebiet Wasserleitungen der Gemeinde Dettingen an der Erms verlaufen (s. Plan in der Anlage). Gas- und Wasserleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Schutzabstände sind einzuhalten.</p>	<p>Die Überprüfung der Lage der im Lageplan dargestellten Wasserleitungen hat ergeben, dass die Wasserleitung sich innerhalb der überbaubaren Fläche befindet. Auf bestehende Leitungen innerhalb des Sondergebiets wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen“ hingewiesen. Den Hinweisen ist ein Lageplan beigelegt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan für die Wasserleitung keine Leitungsrechte vorsieht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Wasserleitung müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Bereiche, in denen die Wasserleitung verläuft, dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.</p>
<p><u>Anhang: Lageplan</u></p> 	<p>Für die Erdgashochdruckleitung sind im Bebauungsplan Leitungsrechte festgesetzt. Auf die Lage der innerhalb von Baugrenzen liegende Wasserleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Eine Überbauung der betroffenen Bereiche wird untersagt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 30.01.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Zur Anmeldung von Neubauten bzw. Leistungserhöhungen diese bitte an unserem Anschlussservice anmelden: ANSCHLUSSSERVICE-ALN (Anschlussservice-ALN@netze-bw.de). Im geplanten Gebiet befinden sich Leitungen der Netze BW. Zur Unterstützung Ihrer nächsten Planungsschritte können sie Lagepläne unseres aktuellen Leitungsbestandes im betroffenen Bereich bei der zuständigen Auskunftsstelle in 73728 Esslingen, Rennstraße 4 beantragen: Tel.: 0711 289-53650, Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de, Web: https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft</p>	<p>Der Bebauungsplan „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ sieht für die Strom- und Gasleitung der Netze BW Leitungsrechte vor.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 30.01.2023)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Sondergebiet RÜB Otterbruck der Gemeinde Dettingen an der Erms. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Bereich der Verkehrsfläche und führen zum Betriebsgebäude. Auf die Lage der Telekommunikationslinien innerhalb der überbaubaren Flächen wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen“ hingewiesen. Es handelt sich hierbei um gemeindeeigene Flächen.</p>
<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																										
<p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>																																											
<p>Diese Stellungnahme gilt auch für die FNP-Änderung im selben Bereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Das Ergebnis wird mitgeteilt</p>																																										
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>  <table border="1" data-bbox="475 936 893 1019"> <thead> <tr> <th>ATN-Nr.</th> <th>Item</th> <th>abw. Auftrag</th> <th>ATN-Nr.</th> <th>Item</th> <th>abw. Auftrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>014</td> <td>Schleuse</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>015</td> <td>Drahtleitungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>016</td> <td>Belegungen</td> <td>April</td> <td>7</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>VNB</td> <td>71214</td> <td>Seite</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Jahresl. Frank, P132</td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>20.01.2023</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	ATN-Nr.	Item	abw. Auftrag	ATN-Nr.	Item	abw. Auftrag	014	Schleuse					015	Drahtleitungen					016	Belegungen	April	7					VNB	71214	Seite	Lageplan			Name	Jahresl. Frank, P132	Maßstab	1:1000			Datum	20.01.2023	Blatt	1	<p>Auf die Lage der Telekommunikationslinien innerhalb der überbaubaren Flächen wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Leitungen innerhalb von Baugrenzen“ hingewiesen.</p>
ATN-Nr.	Item	abw. Auftrag	ATN-Nr.	Item	abw. Auftrag																																						
014	Schleuse																																										
015	Drahtleitungen																																										
016	Belegungen	April	7																																								
		VNB	71214	Seite	Lageplan																																						
		Name	Jahresl. Frank, P132	Maßstab	1:1000																																						
		Datum	20.01.2023	Blatt	1																																						
<p>A.9 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.02.2023)</p>																																											
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																										
<p>A.10 Stadtverwaltung Bad Urach (Schreiben vom 28.02.2023)</p>																																											
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2023 und für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Interessen der Stadt Bad Urach werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt. Daher werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																										
<p>A.11 Stadtverwaltung Metzingen (Schreiben vom 09.02.2023)</p>																																											
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Von unserer Seite werden hierzu keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																										
<p>A.12 Gemeindeverwaltung Hülben (Schreiben vom 30.01.2023)</p>																																											
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																										

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Belange der Gemeinde Hülben sind durch dieses Verfahren nicht berührt. Anregungen bringen wir nicht vor.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Baden-Württemberg e.V.
- FairNetz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Stadtverwaltung Neuffen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.